

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157

Leitsätze;

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 179/77

Urteil des BAG vom 19. Oktober 1978

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 179/77

6 Sa 509/74 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
19. Oktober 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 1978 durch die Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Paetsch und Jahnz für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 8. September 1976 - 6 Sa 509/74 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagten verpflichtet sind, dem Kläger eine betriebliche Altersversorgung zu gewähren. Der im September 1906 geborene Kläger trat im Jahre 1956 als Referent in die Dienst des D

Deutschland in S (künftig: DW) . Am 30. September 1971 schied er wegen Erreichens der Altersgrenze aus. Der Kläger bezog von der DW zunächst ein Gehalt nach VergGr. III TO.A, später nach VergGr. II b AVR, die der VergGr. II b BAT entspricht. Seit der Pensionierung erhält der Kläger ein Altersruhegeld von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Außerdem bekommt er von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eine Versorgungsrente, da er neben anderen Zeiten auch aufgrund seines Dienstverhältnisses zur DW zusatzversichert war. Das Altersruhegeld betrug im Oktober 1971 1.269,90 DM, die Versorgungsrente belief sich auf 637,50 DM.

Seit dem 1. Januar 1961 bis zu seinem Ausscheiden 1971 war der Kläger mit Einverständnis der DW aufgrund einer Berufung vom 30. Dezember 1960 bei den Beklagten als Bevollmächtigter beschäftigt. Die Beklagte zu 2) ist eine gemeinnützige Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege und Mitglied des D Werkes in B . Sie beschäftigt sich mit der Sammlung gebrauchter Kleidung, deren guterhaltene Stücke als Spenden mit Hilfe des DW in die Dritte Welt versandt werden. Die als Tochtergesellschaft der Beklagten zu 2) gegründete Beklagte zu 1) betreibt Handelsgeschäfte, die die Verwertung solcher Kleidungsstücke zum Gegenstand haben, die als Spenden nicht verwendet werden können.

Mit Aufnahme der Tätigkeit des Klägers für die Beklagten blieb sein Anstellungsverhältnis zum D in S unberührt. Die Parteien gingen davon aus, daß die Doppeltätigkeit des Klägers nur vorübergehender Natur sein sollte. In der mit den Beklagten getroffenen Vereinbarung vom 30. Dezember 1960 war eine Vergütung des Klägers nach VergGr. I für die Angestellten im öffentlichen Dienst vorgesehen. Der Kläger nahm in



- 3 -

der Folgezeit jedoch nicht diese Bezüge, die sich 1960 für ihn auf 1.972,96 DM belaufen hätten, in Anspruch; er ließ sich vielmehr ein Gehalt von 1.800,-- DM brutto auszahlen, das je zur Hälfte von den Beklagten getragen wurde.

Eine betriebliche Altersversorgung des Klägers ist mehrfach zwischen den Parteien erörtert worden. Ein Vertragsentwurf vom August 1960 sah hierzu im einzelnen festgelegte Leistungen vor, ist jedoch von den Parteien nicht unterzeichnet worden. Ebenso wurde ein von dem Kläger im Jahre 1967 vorgelegter Entwurf eines neuen Dienstvertrages mit einer Versorgungsregelung von den Beklagten nicht angenommen. Der Kläger erklärte daraufhin seinerzeit, er betrachte die Pensionsfrage als erledigt, weil sie schon vor seinem Eintritt bei den Beklagten geregelt gewesen sei. Gleichwohl wurde das Thema nochmals in Vorstandssitzungen der Beklagten zu 2) und einer Gesellschafterversammlung der Beklagten zu 1) im Februar und März 1968 aufgegriffen. Hierüber verhalten sich die den Parteien bekannten Protokolle über diese Zusammenkünfte.

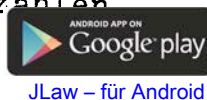
Im vorliegenden Verfahren vertritt der Kläger die Ansicht, die Beklagten schuldeten ihm aufgrund vertraglicher Zusagen Altersversorgung. Was in der Entgeltungsordnung vom August 1960 über die Versorgung niedergelegt sei, gebe nur das wieder, was vorher mündlich bereits versprochen gewesen sei. Ihm sei im übrigen von den zuständigen Vorstandsmitgliedern wiederholt mündlich bestätigt worden, daß seine Altersversorgung gewiß sei. Er habe deshalb auf die über 1.800,-- DM hinausgehenden Bezüge verzichtet und hierin einen eigenen Beitrag für die zusätzliche Altersversorgung gesehen. Auch aus den Protokollen über die Sitzungen vom Februar und März 1968 ergebe sich, daß die Beklagten, mindestens dem Grund nach, eine Altersversorgung zugesagt hatten.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, an den Kläger ab 1. Oktober 1971 ein monatliches Ruhegeld in Höhe von 75 % der Vergütung nach den Richtlinien für Arbeitsverträge des D
, Vergütungstabelle A 2, Grundvergütung zur Anlage 1 a, Gruppe I a und Anlage 5, Ortszuschläge nach Tarifklasse I a S, abzüglich der Angestelltenrente des Klägers, zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

hilfsweise,

festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, an den Kläger ab 1. Oktober 1971 ein monatliches Ruhegeld in Höhe von 75 % der Vergütung nach der Gruppe I der Angestellten im öffentlichen Dienst abzüglich der Angestelltenrente des Klägers zu zahlen,

ferner hilfsweise,

festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, das Ruhegehalt des Klägers ab 1. Oktober 1971 um die Beträge aufzustocken, die sich ergeben würden, wenn vom 1. Januar 1961 bis zum 30. September 1971 Beiträge zur Bundesversicherungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL nach Tarifgruppe BAT 1) entrichtet worden wären.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben bestritten, dem Kläger mündlich oder schriftlich eine Altersversorgung versprochen zu haben. Auf seiten der Beklagten habe zwar die Absicht bestanden, dem Kläger zusätzliche Versorgungsleistungen zukommen zu lassen. Vor einer entsprechenden Zusage hätten die Beklagten jedoch klären wollen, was der Kläger vom DW an Bezügen und Altersversorgung zu beanspruchen hatte. Das ergebe sich aus der dem Kläger bekanntgegebenen Niederschrift über die Zusammenkunft vom 9./10. Februar 1968. Dieser Offenlegung habe sich der Kläger mit dem Hinweis entzogen, er sehe die Sache durch frühere Abmachungen als geklärt an. Auf einen Vertrauenstatbestand könne sich der Kläger nicht stützen. Ihm sei bekannt gewesen, daß die Beklagten an keinen ihrer Mitarbeiter zusätzliche Versorgungsleistungen erbrachten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht dem Kläger eine Versorgungsleistung nach Maßgabe des zweiten Hilfsantrages zuerkannt. Mit ihrer Revision erstreben die Beklagten die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat bei der Auslegung der von den Beklagten zur Altersversorgung abgegebenen Äußerung nicht alle Umstände berücksichtigt, die für die Frage maßgebend sein konnten,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ob der Kläger den Erklärungen der Beklagten einen Bindungswillen dem Grunde nach entnehmen durfte. Dieser Verstoß gegen §§ 133, 157 BGB führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

I. Dem Berufungsgericht ist insoweit zu folgen, wie es angenommen hat, dem Kläger sei eine Versorgungszusage, die die betrieblichen Versorgungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festlegte, nicht gegeben worden. Die Vertragsentwürfe, die die Altersversorgung im einzelnen regeln sollten, sind von den Beklagten nicht gebilligt worden. Insoweit ist ein Auslegungsfehler im Sinne der §§ 133, 157 BGB nicht zu erkennen. Der Kläger selbst hat die Frage der Altersversorgung noch kurz vor seinem Ausscheiden in seinem Schreiben vom 3. September 1970 aufgegriffen. Er hat als Bedingung für sein Ausscheiden u.a. angeführt, nach Erreichen des Pensionsalters durch die Beklagten eine Altersbeihilfe in Höhe von 75 % seiner früheren Entgelte zu erhalten. Das läßt sich nur dahin verstehen, daß der Kläger die Festlegung seiner Altersversorgung jedenfalls ihrem Inhalte nach noch als regelungsbedürftig ansah.

II. Das Landesarbeitsgericht hat die Erklärungen und das Verhalten der Beklagten jedoch dahin ausgelegt, sie hätten dem Kläger dem Grunde nach eine Altersversorgung versprochen, deren Inhalt nach § 315 BGB zu bestimmen sei.

1. Der rechtliche Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts ist zutreffend. Auch das Bundesarbeitsgericht hat, ähnlich wie der Bundesgerichtshof in der vom Landesarbeitsgericht angezogenen Entscheidung, wiederholt ausgesprochen, daß schon allgemeine Verlautbarungen des Arbeitgebers, Altersversorgung gewähren zu wollen, als Vertragsgrundlage ausreichend sein können. Selbst wenn die Versorgungsbedingungen im einzelnen zunächst nicht geregelt sind, kann wegen des erforderlichen Vertrauensschutzes es als Vertragsangebot ausreichen, wenn der Arbeitgeber bekanntgegeben hat, er werde Ruhegeld gewähren (BAG AP Nr. 110 und 167 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

2. Das Landesarbeitsgericht hat die Äußerungen, die in den Protokollen vom Februar und März 1968 zur Altersversorgung des Klägers enthalten sind, dahin ausgelegt, daß der Kläger aus ihnen den Willen der Beklagten habe entnehmen dürfen, ihm bei Vollendung des 65. Lebensjahres Ruhegeld zu gewähren.



- 6 -

Die Revision rügt demgegenüber mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht nicht alle erheblichen Umstände bei seiner Auslegung berücksichtigt und deshalb die §§ 133, 157 BGB verletzt hat.

a) Richtig ist zwar, daß die Altersversorgung des Klägers seit dessen Eintritt bei den Beklagten immer wieder Gegenstand von Erörterungen war. Als diese Frage bei den Sitzungen Anfang 1968 behandelt wurde, stand fest, daß entgegen ursprünglichen Erwartungen die Tätigkeit des Klägers für die Beklagten nicht nur vorübergehender Natur war. Es war deshalb zu erwarten, daß der Kläger bis zum Eintritt in den Ruhestand bei den Beklagten verbleiben würde. Dies gab Anlaß, sich Gedanken darüber zu machen, ob und wie die Altersversorgung des Klägers gestaltet werden sollte.

b) Der Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe aus seinem Verständnis heraus den Äußerungen anläßlich der Vorstandssitzungen und der Gesellschafterversammlung einen Verpflichtungswillen der Beklagten mindestens dem Grunde nach entnehmen können, steht folgender, vom Landesarbeitsgericht nicht erörterter Umstand entgegen: Die Beklagten hatten zum Ausdruck gebracht, daß sie über die Bezüge, die der Kläger weiterhin von dem DW erhielt, wie auch über die Altersversorgung, die er von dort zu erwarten hatte, nicht unterrichtet seien. Der Kläger sollte deshalb zur Altersversorgung offenlegen, mit welchen Versorgungsleistungen er bereits rechnen konnte. Hieraus konnte für den Kläger erkennbar sein, daß die Beklagten einen Beitrag zu seiner Altersversorgung nur leisten wollten, wenn er insoweit nicht bereits eine ausreichende Sicherstellung erlangt hatte. Dabei wußte der Kläger, daß er praktisch mangels ausreichender Abstimmung zwischen den Beklagten und dem DW von beiden Stellen Bezüge erhielt. Ob er ohne Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse auch eine Doppelversorgung erwarten durfte, mußte aus seiner Sicht mindestens fraglich erscheinen.

c) Das Landesarbeitsgericht hat ferner außer acht gelassen, daß in der Vorstandssitzung vom 29./30. März 1968 für einen Teilbereich der Kläger sichergestellt worden ist. Beschlossen wurde

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

